

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 10. Juni 2015 Silva Semadeni Urs Leugger Präsidentin Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	5
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	13
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	14
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	15
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	17
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	22
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	24
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	27
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Res-sourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura	28
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)	29
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione	30
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die uns gebotene Möglichkeit, zur Anhörung des Herbstpaketes 2015 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Pro Natura vertritt die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und hat zum Ziel, die natürliche Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Landschaften zu erhalten und zu fördern. In diesem Sinne haben wir die Unterlagen auf die Erreichung unserer Zielsetzungen überprüft.

Wir sind enttäuscht von den unqualifizierten und unbegründeten Änderungsvorschlägen in der Direktzahlungsverordnung. Insbesondere die Vorschläge betreffend der BFF sowie der administrativen Vereinfachungen sind für uns nicht nachvollziehbar und lehnen wir ab. Änderungen von dieser Reichweite erwarten wir falls nötig und begründet frühestens auf die Botschaft der AP 18-21. Siehe unsere Anträge zur DZV.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a, Absatz 4bis	4bis Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12b Buchstabe a, b und c der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 003 SAK pro 10'000 Franken Rohleistung und nach Artikel 12b Buchstabe d wird ein Zuschlag von 0.06 SAK pro 10'000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0.4 SAK angerechnet.	Ein höherer SAK-Ansatz bei Dienstleistungen im Sozial- und Bildungsbereich ist gerechtfertigt. Diese Tätigkeiten verdienen ebenso wie die Direktvermarktung, Lagerung und Aufbereitung eine höhere Anerkennung. Besonders bei Betreuungsarbeiten fehlt es an Bauernbetrieben, die diese anbieten. Fast nur noch kleinere Betriebe haben die Kapazität und eine Vielfalt an Betriebszweigen, welche eine gute Betreuung und Integration in den Alltag ermöglichen. Dasselbe gilt für die Bildung (Schule und Kindergarten auf dem Bauernhof). Für Schule/Kindergarten auf dem Bauernhof sind insbesondere kleinere vielfältige Betriebe geeignet. Deshalb soll die Leistung der Betriebe in diesen Bereich besser anerkannt und gefördert werden.
Art. 2a, Absatz 4ter	4ter Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens 0.6 0.8 SAK erreicht.	Das Verhältnis 0.6 SAK Kernlandwirtschaft zu 0.4 SAK landwirtschaftsnahe Tätigkeit entspricht dem Vorschlag der Begleitgruppe SAK. Sie verhindert, dass die Kernlandwirtschaft zum Nebengeschäft wird und ermöglicht gleichzeitig kleineren Betrieben, auf mehrere Standbeine zu setzen und erfolgreich zu wirtschaften. Die Vielfalt der Schweizer Landwirtschaft bleibt erhalten und innovative Betriebe werden unterstützt anstatt bestraft.

BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 -

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen sind alle ungenügend begründet, nicht mit konkreten Angaben zu den Auswirkungen unterlegt oder schlicht mit massiven Verschlechterungen des Ist-Zustandes verbunden. Aus diesen Gründen weisen wir die meisten Verordnungsanpassungen in der DZV zurück.

Die Zurückweisungen begründen wir wie folgt:

- Die AP 14/17 ist noch nicht mal seit 1 ½ Jahren in Kraft. Das BLW hat aus ihrem Monitoring Programm zu AP 14/17 noch keine definitiven Zahlen für das erste Jahr 2014. Jetzt schon so massiv in das System einzugreifen, macht fachlich wie demokratiepolitisch absolut keinen Sinn. Das kann nur als Einknicken vor der massiven bäuerlichen Kritik an AP 14/17 gewertet werden. So wird das BLW zur Handlangerin sowie Ausführungsorgan des Bauernverbandes.
- Das BLW begründet die Einführung einer BFF-Beschränkung auf 50% auf S. 29 der Anhörungsunterlage damit, dass „*der Übermässige Anreiz für eine totale Extensivierung und Maximierung der Direktzahlungen zu Lasten der produzierenden (sic!) Landwirtschaft gebrochen werden soll.*“ Dabei fehlen in der Vorlage konkrete Zahlen zur BFF-Flächenzunahme. Ebenso bleibt unerwähnt, dass der Mindesttierbesatz sowie die SAK-Obergrenze für Direktzahlungen eine Maximierung der DZ beschränken sollten.
- Die Senkung aller BFF-Beiträge um 10% zum aktuellen Zeitpunkt ohne Angaben von konkreten Flächenzunahmen ist sachlich unsauber. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben keine konkreten Fakten zur Beurteilung dieser Massnahme.
- Beide Vorschläge (Reduktion der BFF-Beiträge und Begrenzung auf 50%) geht voll zulasten des Berggebietes, welches politisch gewollt durch die Parlamentsentscheide gestärkt worden ist.
- Alle Vorschläge zur administrativen Vereinfachung kommen zu früh, sind fachlich nicht begründet oder würden zu einer Verschlechterung des Ist-Zustandes führen. Die Vorschläge konnten nicht einmal in der vom BLW einberufenen Arbeitsgruppe diskutiert werden.

Wir fordern das BLW auf, für Anpassungen an der DZV als Folge der AP 14/17 zuerst auf die Erfahrungswerte von mindestens drei Jahren AP 14/17 (2014-2016) zurück zu greifen. Dies trägt zur Konsolidierung der AP 14/17 bei, statt jetzt bereits ohne Not umfangreiche Anpassungen vornehmen zu wollen.

Zu den Bodenproben: Bodenproben sind ein wichtiges Element des ÖLN. Sie sind gewährt, dass die eingesetzten Steuergelder auch zielkonform eingesetzt werden. Darum sollen Bodenproben weiterhin durchgeführt werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass die aktuelle Regelung ungenügend ist. Siehe darum unsere Anträge zum Art. 13 DZV und Anhang Ziff. 2.2.2.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 und Anhang Ziff. 2.2.2-2.2.5. Bodenproben gemäss ÖLN	Verzicht auf Streichung der Bodenproben. Stattdessen beantragen wir eine Verbesserung des aktuell ungenügenden Zustandes: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens alle 6 Jahre Bodenproben auf Ackerparzellen, alle 10 Jahre auf intensiv genutzten Wiesen. (neu) - Verbesserung der Analysegrundlagen, damit für die Schweiz eine einheitliche Statistik geführt und Schlüsse gezogen werden können. (neu) 	Bodenproben sind ein wichtiger Bestandteil für eine standortgerechte Düngung. Die bisherige Umsetzung war scheinbar bisher nicht optimal geregelt, siehe Agrarbericht 2014, Kapitel zu Phosphor. Doch das ist kein Grund, nun ganz auf die Bodenproben zu verzichten, im Gegenteil. Wir erwarten vom BLW eine inhaltliche Verbesserung der aktuell ungenügenden Situation.
Artikel 35 Absatz 7 Artikel 50 Absatz 2 und Anhang 7 Ziffer 3.1.2	Verzicht auf Einführung.	In der Schweiz produzieren gut 500 Landwirtschaftsbetriebe auf 550 ha Christbäume. Die vorgeschlagene Regelung erhöht den administrativen Aufwand und steht in keinem Verhältnis zur betroffenen Fläche. Dazu kommt, dass die Nutzung mit Schafen keine besonders abzugeltende Leistung ist, sondern dem Bewirtschafter Vorteile in der Pflege der Christbaumkulturen bringen.
Artikel 55 Absatz 4bis Beschränkung der BFF	Verzicht auf Einführung.	Die Begrenzung der Beiträge für BFF auf 50 Prozent der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes ist unsinnig und nicht nachvollziehbar. <ul style="list-style-type: none"> - Sie bestraft in erster Linie Betriebe im Berggebiet, welche durch topografische und klimatische Einschränkungen sonst schon gegenüber dem Talgebiet benachteiligt sind. - Das BLW untergräbt mit diesem Vorschlag den Sinn und Geist der AP 14/17, in dem eine Leistungsorientierung honoriert werden soll. Die Biodiversitätsförderung ist genauso eine Leistung wie die Nahrungsmittelproduktion. - BFF tragen zur Kalorienproduktion und über essentielle Ökosystemleistungen zur Versorgungssicherheit bei. Sie erhalten die ökologische Resilienz von Agrarökosystemen und sichern damit die Ertragsfähigkeit der landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftlichen Nutzfläche des Betriebes. - Die Begründung des BLW, dass BFF nur als Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion zu betrachten sei, ist stossend und entspricht nicht der Bundesverfassung Art. 104 LW.
Artikel 56 Absatz 3 Artikel 60 Artikel 118 Absatz 2 Verzicht Einführung Qualitätsstufe III auf BFF	Verzicht auf die Streichung der QS III.	Das BLW schlägt vor, auf die Einführung der Qualitätsstufe III auf Biodiversitätsflächen zu verzichten. Wir finden die Begründung nicht stichhaltig und lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.
Artikel 58 Absatz 8 Saatgutmischungen	8 Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW <u>und BAFU (neu)</u> für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.	Wir begrüßen die Neuerung, dass künftig nicht mehr Agroscope das Saatgut bewilligt, beantragen jedoch, dass auch das BAFU in die Entscheide gleichberechtigt einbezogen wird. Das BLW soll agronomische Kriterien, das BAFU soll naturschützerische Kriterien überprüfen. Der Einsatz von regionalem Saatgut ist wichtig für die Sicherstellung der lokalen genetischen Vielfalt der Schweizer Naturwiesen insbesondere der BFF.
Artikel 69 Absatz 2 Bst b Extenso-Programm	Verzicht auf die Streichung.	Wir vermissen eine fachliche Begründung, warum die Streichung der Kategorie «Getreide für die Saatgutproduktion» vorgenommen werden soll.
Art. 77 Abs. 2	Abs. 2: Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. der Einsatz eines Schleppschauchs; b. der Einsatz eines Schleppschuhs; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion.	Wir beantragen, auf die beiden Verfahren Gülledrill und tiefe Gülleinjektion zu verzichten. Der Effizienzgewinn durch tiefere N-Verluste ist der ökologischen Auswirkung auf Bodenleben und Bodenstruktur gegenüberzustellen. Gülledrill und Gülleinjektion sind auf einen hohen Zugkraftbedarf, das heisst schwere Maschinen, angewiesen. Strukturschäden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Schädigung der Grasnarbe sind häufig, dass Bodenleben und insbesondere die Regenwürmer geschädigt werden. Je nach Böden ist bei der tiefen Gülleinjektion eine Auswaschung eine grosse Gefahr. Aus Klimasicht, und damit das Hauptproblem von Gülledrill und -injektion, sind die hohen Denitrifikationsverluste nicht akzeptabel. Unter dem Strich ist zwar weniger Ammoniak in der Luft dafür mehr vom klimaschädlichen Lachgas. Fazit: Die Nachteile überwiegen die Vorteile, eine finanzielle Unterstützung mit Bundesgeldern ist nicht zu rechtfertigen.</p>
<p>Artikel 79 Absatz 2 Bst. c Mulchsaat</p>	<p>Auf die Streichung der Tiefenbearbeitung von 10 cm ist zu verzichten.</p>	<p>Damit unter dem Stichwort „schonende Bodenbearbeitung“ Steuergelder gerechtfertigt sind, muss eine Leistung dahinter stehen. Mit der Streichung der Tiefenbearbeitungsvorgabe verliert der Beitrag seine Berechtigung und wird unglaubwürdig. Die 10 cm sind wissenschaftlich gut begründet und beizubehalten.</p>
<p>Art. 80 Abs. 2</p>	<p>Antrag I: Das BLW erstellt eine Liste mit denjenigen Totalherbiziden, welche dank wenig toxischer Formulierungen zu den Ressourcenbeiträgen berechtigen. Die Auswahl der Mittel für eine Positiv- oder Negativliste überlassen wir mangels Datengrundlage dem BLW.</p> <p>Positivliste: Nur folgende glyphosathaltige Produkte dürfen eingesetzt werden: xyz... (neu) oder alternativ: Negativliste: Folgende glyphosathaltige Produkte dürfen nicht eingesetzt werden: xyz...(neu)</p> <p>Antrag II: Das BLW evaluiert, wie sich die eingesetzte Glyphosatmenge wegen den Anreizen durch das Ressourcenprogramm insgesamt auf den LN ab 2014 entwickelt.</p>	<p>Grundsätzlich: Die WHO hat Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend eingestuft. Pro Natura fordert gemäss Vorsorgeprinzip die sofortige Sistierung von Glyphosat in der Zulassung.</p> <p>Begründung zum Antrag: Je nach Formulierung schwankt die Toxizität der eingesetzten Totalherbizide um einen Faktor 150. Siehe z.B. Mesnage R., Bernay B. & G.E. Seralini; Toxicology (2012). Darum beantragen wir, dass das BLW eine Liste erstellt, auf welcher die für den Zusatzbeitrag zugelassenen Formulierungen mit Handelsnamen aufgeführt sind.</p> <p>In der Schweiz sind 119 Produkte mit dem Glyphosatwirkstoff zugelassen. Dass es Möglichkeiten gibt, die Mittelwahl gezielt zu steuern, zeigt das Bundesamt für Verkehr BAV. Dieses hat am 1. Januar 2011 eine Richtlinie zur chemischen Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen veröf-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fentlicht. Darin steht: „Bei verschiedenen Wasserorganismen, besonders aber bei Amphibien, können Glyphosat-Produkte, welche als Formulierungshilfsmittel polyethoxyliertes Tallowamin (polyethoxylated tallow amine, POEA) enthalten, eine erhöhte Sterberate bewirken. Daher wird empfohlen, Glyphosat-Produkte ohne dieses Formulierungshilfsmittel einzusetzen. Diese Empfehlung gilt insbesondere bei Anwendungen in Nähe von Gewässern und Amphibien-Lebensräumen.“</p> <p>Wir bedauern, dass das BLW bisher keine ähnliche Empfehlung zum reduzierten Glyphosateinsatz im Rahmen des Ressourcenprogramms abgegeben hat.</p> <p>Ebenso möchten wir auf ein anderes Problemfeld hinweisen. Obwohl das Herbizid Glyphosat mengenmässig zu den am meisten im Kulturland eingesetzten Pestiziden gehört, liegt vergleichsweise wenig Literatur über den Einfluss verschiedener Glyphosat-Formulierungen auf mikrobielle Aktivitäten im Boden vor. Dazu kommt, das Abbauprodukt AMPA verbleibt längerfristig im Boden. Auch hier ist nicht klar, was die Auswirkungen auf die Bodenorganismen sind.</p>
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Antrag: Anhang 1, Ziffer 2.1.5 streichen Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Die Toleranzen helfen nun schon seit über einem Jahrzehnt mit, dass die Überschussprobleme bei P nicht gelöst werden. Die Toleranz hat sich insb. aus Gewässerschutzgründen nicht bewährt. Bei P führt die Toleranz dazu, dass sich in den schon stark mit P belasteten Böden weiterhin der P-Eintrag erhöht.
Anhang 1, Ziffer 6.2.4 Bst. c	Die Liste soll nicht, um den Wirkstoff Novaluron ergänzt werden.	Novaluron ist hoch toxisch für aquatische Lebewesen, bienengefährlich und ist unseres Wissens in der EU nicht zugelassen. Darum lehnen wir es ab, Novaluron für einen freien Einsatz im ÖLN zuzulassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.3.4 Maiszünsler	Die Anpassung lehnen wir ab.	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen (<i>Trichogramma</i> spp.) erfolgen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN. Darum ist die Frist für das Erteilen der Sonderbewilligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung des Maiszünslers in Problemfällen nicht bis Ende 2017 zu verlängern.
Anhang 5, Ziffer 3.3 GMF-Programm	Die Anpassung lehnen wir ab.	Den Vorschlag, dass betroffene Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen die Ertragsschätzung selbst vornehmen können, lehnen wir ab. Die aktuelle Regelung ist sinnvoll.
Anhang 6, Buchstabe B, Ziffer 1.4 Geflügelställe	Die Anpassung lehnen wir ab.	Die Praxis zeigt, keine Vorschriften führen dazu, dass immer wieder Problemfälle vorkommen und nicht sanktioniert werden können. Das Verstellen der mobilen Geflügelställe ist darum klar auch weiterhin zu fordern. Ansonsten ist zu befürchten, dass der Parasitenbefall mit Tierarzneimitteln gelöst wird und sich die Nährstoffe bei den betroffenen Fällen im Aussenklimabereich übermässig anreichern können. Der administrative Aufwand hält sich zudem in Grenzen.
Anhang 6, Buchstabe E, Ziffer 7.2 Suhlen	Die Anpassung lehnen wir ab.	Der administrative Aufwand ist vernachlässigbar. Ohne klare Regelung lassen sich Missachtungen nicht klar sanktionieren.
Anhang 7 Beiträge BFF	Alle Beitragsanpassungen lehnen wir strikte ab.	Die AP 14/17 ist seit 1 ½ Jahren in Kraft. Jetzt schon Beitragsänderungen vorzunehmen ist absolut übereilt und entbehrt jeglicher Beurteilungsgrundlagen. Die Begründung des BLW, die Senkung des Beitrages für die Biodiversitätsförderfläche im Sömmerungsgebiet vorzunehmen, <i>weil die Beteiligung sehr hoch sei</i> , kann nicht ernst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genommen werden. ExpertInnen gingen von Anfang an davon aus, dass rund die Hälfte aller Sömmerungsflächen eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Das Beispiel BFF im Sömmerungsgebiet zeigt, dass AP 14/17 genau so wirkt wie geplant. Wertvolle Weidebestände werden honoriert und vor der Intensivierung geschützt.</p>

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 -

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14 Dauerweiden	Die Änderung lehnen wir ab.	<p>Das BLW erwartet, dass durch die Aufhebung der Regelung für Dauerweiden die Bewirtschaftung von abgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen attraktiver wird. Wir befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung die Wirkung nicht erzielen wird, dafür Flächen noch weiter als bisher vom Betriebszentrum weg bewirtschaftet werden. Und damit der landwirtschaftliche Verkehr zunehmen wird. Dazu kommt, dass das BLW selber anfügt, dass es zu mehr Konkurrenz um Flächen führen wird, mit entsprechend höheren Pachtzinsen.</p> <p>Wir lehnen den Vorschlag ab, bis das BLW die Wirkung in einer späteren Anhörung besser abschätzen und mit Zahlen untermauern kann.</p>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14, Abs. 1, Bst. f und g Beitragsgewährung	¹ Beiträge werden gewährt für: a. Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur; b. Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen; c. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens; d. Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland; e. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 ^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 ⁴ über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 ⁵ über Fuss- und Wanderwege; f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d , insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität; g. naturnahen Rückbau von Kleingewässern im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d ; h. Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen;	Der LWG Artikel 87 Grundsatz der Strukturverbesserungen, Buchstaben d. und e. ermöglicht neben der Förderung der Produktion auch die Förderung von ökologischen Zielen. Dies im Sinne und Geist der BV Art. 104 sowie der Parlamentsbeschlüsse im Rahmen der AP 14/17. Dieser Auftrag wird in der Strukturverbesserungsverordnung abgeschwächt, indem in den Buchstaben f. und g. Massnahmen nur nach a. bis e. ermöglicht werden. Der Antrag würde die Kohärenz zwischen dem LWG und der dazugehörigen Verordnung herstellen. <u>LWG, Art. 87</u> ¹ Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um: a. durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken; b. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern; c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen; d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen; e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität für Betriebe mit Spezialkulturen und für landwirtschaftliche Siedlungen.	
Art. 17, Abs. 1, Bst. e	Wir unterstützen diesen Vorschlag.	Mit diesem Artikel wird neu nicht nur der Erhalt von Kulturlandschaften und von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung, sondern auch ihre Aufwertung angesprochen. Dieser Zusatz trägt den Bemühungen Rechnung, die beim Einbezug von Kulturlandschaften – insbesondere solcher, wie das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) – im Rahmen der Strukturverbesserungen gemacht wurden.

BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der Bundesrat hat im Mai 2014 entschieden einen Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen. In der an den Bundesrat überwiesenen Motion [12.3299](#) wird klar festgehalten, dass ein Massnahmenpaket zur Reduktion der Risiken von PSM erstellt werden muss. Einige der nun vorgeschlagenen Änderungen der PSMV laufen diesem Ziel zuwider bzw. greifen zu kurz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41, Abs 1-4	Beibehaltung des bestehenden Artikels	<p>Für nicht bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) wurde von öffentlicher Seite keine Anwendung etabliert, die als sicher bzw. risikoarm gelten kann. Werden solche PSM im Freiland eingesetzt, besteht ein nicht quantifizierbares Risiko für Mensch und Umwelt. Der Bund hat über ein Bewilligungsverfahren Sorge zu tragen, dass diese Risiken auf ein akzeptables Niveau reduziert werden.</p> <p>Die Vernehmlassungsunterlage gibt keinen Aufschluss darüber wie gross die administrative Vereinfachung bei einem Wegfall der Bewilligungspflicht tatsächlich wäre. Die Schutzgüter Umwelt und Gesundheit, sind bei dem Umgang mit nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln aber auf jeden Fall höher einzustufen.</p> <p>Bei Versuchen mit nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln soll wie gehabt der Bund Bewilligungen erteilen bzw. verweigern können.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir eine Änderung des Artikels 41 ab.</p>
Art. 5, Abs 3		Wir begrüssen die Einführung der Liste der Substitutionskandidaten und die Ermöglichung einer vergleichenden Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wertung.</p> <p>Wir fordern das BLW als zuständige Behörde auf, besonders jene Zulassungen schnell zu überprüfen, wo Substitutionskandidaten in Hausgärten zugelassen sind. Hier wäre eine sofortige Sistierung der jeweiligen Zulassungen angebracht.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle darauf verweisen, dass der Bundesrat bereits im Bericht zum Postulat Moser 12.3299 eine gesonderte Zulassung von PSM für Hausgärten ange-regt hatte. Wir vermischen in der jetzigen Vorlage einen Vor-schlag diesbezüglich.</p>
Anhang 10 bzw. Anhang 1 und Artikel 10	Anhang 1 - Streichung: Carbendazim, Ioxynil, Tepraloxydim Artikel 10, Abs 1 d: der Wirkstoff in der EU seine Bewilligung verloren hat. (neu)	Eine mögliche gezielte Überprüfung der drei Wirkstoffe erzeugt einen hohen Arbeitsaufwand von Seiten der Behörden und zögert ein Verbot der drei bedenklichen Wirkstoffe unnötig hinaus. In der EU haben diese drei Wirkstoffe ihre Bewilligung bereits verloren. Um dem Ziel des BLW einer administrativen Vereinfachung gerecht zu werden und das Umwelt- bzw. Gesundheitsrisiko von PSM zu senken, wäre es deshalb sinnvoll die erwähnten Wirkstoffe per sofort aus Anhang 1 PSMV zu streichen bzw. ihr schnelles <i>Phase-out</i> zu verfü- gen.

